

Satzung

des Kreisfeuerwehrverbandes Wittenberg e.V.

i.d.F. vom 05.04.2008

I. Name und Sitz

§ 1

Für das Gebiet des Landkreises Wittenberg ist am 26. Februar 1990 in Wittenberg ein Feuerwehrverband gegründet worden, der den Namen

„Kreisfeuerwehrverband Wittenberg e.V.“

führt.

§ 2

Der Verband hat seinen Sitz in Wittenberg und ist am 27. Mai 1990 unter der Nummer 2 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittenberg als rechtsfähiger Verein eingetragen worden.

II. Zwecke

§ 3

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung und zwar insbesondere durch

1. die Förderung des Feuerwehrwesens im Landkreis Wittenberg und die Vertretung der Interessen der Mitglieder in den Feuerwehren in diesem Gebiet,
2. die Pflege des Gedankens des freiwilligen Feuerlöschwesens, die Abhaltung gemeinschaftlicher Veranstaltungen und die Herstellung enger kameradschaftlicher Verbindungen unter den Feuerwehrmitgliedern und den in die Jugendfeuerwehr aufgenommenen Mitgliedern,
3. den Ausbau der sozialen Fürsorge für die Feuerwehrmitglieder auf den Gebieten der Unfallverhütung, der Unfallversicherung und sonstiger sozialer Einrichtungen und
4. die Zusammenarbeit mit den übrigen Kreisfeuerwehrverbänden und allen am Brandschutz Interessierten und für diese verantwortlichen Stellen und Organisationen.

Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Zwecke, politische und religiöse Betätigung sind ausgeschlossen.

§ 4

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes können sein:

5.1 Ordentliche Mitglieder

- (1) die Freiwilligen Feuerwehren und die Jugendfeuerwehren im Landkreis Wittenberg,
- (2) Werkfeuerwehren im Landkreis Wittenberg,

5.2 Fördernde Mitglieder

- (3) natürliche Personen,
- (4) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,

5.3 Ehrenmitglieder

- (5) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben und auf Vorschlag des Verbandsvorstandes von der Versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Der Eintritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss durch den Verbandsvorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage des Aufnahmebeschlusses.

Sie endet durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes, die nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen kann, oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Bei Mitgliedern nach 5.2. und 5.3. endet sie auch durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Versammlung ausgeschlossen werden, wenn ein schuldhaftes vereinsschädigendes Verhalten des Mitgliedes vorgelegen hat oder wenn - unabhängig von einem Verschulden des Mitgliedes - ein wichtiger Grund gegeben ist.

§ 7

Die Mitglieder können nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen. Sie haben den Verband bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

§ 8

Jede Mitgliedsfeuerwehr hat das Recht, außer dem Wehrleiter und für je angefangene 100 beitragszahlende Mitglieder einen Delegierten zu entsenden. Die Wahl der Delegierten erfolgt mit Stimmenmehrheit.

IV. Organe

§ 9

Die Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand und
3. der geschäftsführende Vorstand

§ 10

Die Verbandsversammlung besteht aus

10.1. Stimmberechtigten:

- (1) den von den Mitgliedern gewählten Delegierten,
- (2) den Leitern der Mitgliedsfeuerwehren,
- (3) den Mitgliedern des Verbandsvorstandes und dem Kreisbrandmeister, wenn er Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Wittenberg e.V. ist,
- (4) den Stadt- und Gemeinde-Jugendfeuerwehrwarten der Mitgliedsfeuerwehren

10.2. Nicht Stimmberechtigten:

- (5) den Ehrenmitgliedern des Kreisfeuerwehrverbandes,
- (6) den fördernden Mitgliedern.

§ 11

Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, der sie mindestens einmal jährlich einberuft. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitgliedsfeuerwehren ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Verbandsversammlung einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens vierzehn Tage vorher durch Rundschreiben an die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen.

Die Sitzung der Verbandsversammlung (des Verbandsvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes) sind öffentlich, soweit nicht der Vereinszweck oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Öffentlichkeit für bestimmte Angelegenheiten ausgeschlossen werden.

§ 12

In regelmäßigen Abständen sollte als Höhepunkt im Verbandsleben ein Kreisfeuerwehrverbandstag verbunden durchgeführt werden.

Der Verbandsvorstand unterstützt die gastgebende Mitgliedsfeuerwehr entsprechend den gegebenen Möglichkeiten.

§ 13

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsvorstandsmitglieder, außer den in § 19, Ziffer 6 und 9 genannten Mitgliedern,
2. Wahl der Kassenprüfer,
3. Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
4. Beschlussfassung über die Haushaltspläne und den Mitgliedsbeitrag,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über eine etwaige Auflösung des Verbandes,
6. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
7. Bildung von Arbeitsausschüssen für Sonderaufgaben,
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 14

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsmäßig mit 14tägiger Frist einberufen wurde und mehr als die Hälfte der im § 10.1.aufgeführten Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.

§ 15

(1) Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliedsbeiträge für das vorhergehende Rechnungsjahr gezahlt worden sind. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(2) Über das Verfahren der Stimmenabgabe entscheidet die Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende wird mit mehr als 50% der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Bringt der erste Wahlgang kein Ergebnis, wird die Entscheidung in einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen herbeigeführt, wobei wieder mehr als 50% der abgegebenen Stimmen erreicht werden müssen.

(4) Die übrigen Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt, wobei jeder Stimmberechtigte maximal nur eine Stimme pro Kandidat abgeben kann.

§ 16

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Reihe zwei Kassenprüfer für den Zeitraum von längstens 2 Jahren. Jährlich scheidet einer der gewählten Kassenprüfer aus. Ein neuer Kassenprüfer wird hinzugewählt.

§ 17

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit dem Abstimmungsergebnis im Protokoll festgehalten.

§ 18

Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist der Vorsitzende verpflichtet, umgehend eine zweite Verbandsversammlung einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

IV. Der Vorstandsvorstand

§ 19

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem 1. Stellvertreter
3. dem Stellvertreter
4. dem Stellvertreter
5. dem Geschäftsführer des KFV
6. dem Kreisjugendfeuerwehrwart
7. der Frauensprecherin
8. dem MA für Öffentlichkeitsarbeit
9. dem Kreisbrandmeister als beratendes Mitglied, wenn er Mitglied des KFV Wittenberg e.V. ist.

§ 20

Der Vorstandsvorstand wählt den ersten stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 21

Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung - mit Ausnahme der im § 19 Ziffer 6. und 9 aufgeführten Funktionsträgern - jeweils auf die Dauer von **6** Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jedes Mitglied der dem Verband angehörenden Feuerwehren.

§ 22

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf oder, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.

§ 23

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des ersten stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden gemäß § 20
2. Aufnahme neuer Mitglieder
3. Aufstellung der Haushaltspläne
4. Vorbereitung der Verbandsversammlung und der Verbandstage
5. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlungen, Beratung und Beschlussfassung über die besonderen Aufgaben des Verbandes.
6. Der Vorstand wird ermächtigt, rein formale Satzungsänderungen, die das Finanzamt oder das Amtsgericht für notwendig halten, in eigener Zuständigkeit zu beschließen.

§ 24

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß mindestens sieben Tage vorher zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, kann der Vorstand nach § 22 innerhalb von 4 Tagen erneut eingeladen werden und ist dann in jedem Falle beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Außerordentliche Sitzungen können einberufen werden, wenn es 1/3 der Vorstandsmitglieder fordert. Die verkürzte Einladungsfrist beträgt hierfür 4 Tage.

§ 25

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

1. dem Verbandsvorsitzenden,
2. dem 1. Stellvertreter,
3. dem Kreisjugendfeuerwehrwart sowie
4. dem Geschäftsführer KFV.

§ 26

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er berät und beschließt über die laufenden Aufgaben des Verbandes. Je zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

VII. Mittel

§ 27

Die Mittel zur Erreichung der Verbandszwecke werden aufgebracht:

1. durch jährliche Mitgliedsbeiträge, entsprechend der Finanzrichtlinie KFV
2. durch freiwillige Zuwendungen
3. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 28

Die durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen aufkommenden Verbandsgelder dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Insbesondere darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 29

Über die Einnahmen und Ausgaben sind vom Geschäftsführer ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen. Zahlungen dürfen nur entsprechend den Vorschriften für den Dienstbetrieb geleistet werden. Die Belege sind vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom 1. stellvertretenden Verbandsvorsitzenden abzuzeichnen.

IX. Jugendordnung

§ 30

Die Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr auf Kreisebene gilt in der jeweils gültigen Fassung. Vor der Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes ist der Vorstand anzuhören.

X. Verwaltung

§ 31

Die Mitglieder des Vorstandes üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Verbandsversammlung entscheidet über die Höhe der Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder sowie über Einzelanträge mit finanzieller Auswirkung.

Reisekosten sind nach der Reisekostenstufe B der Bestimmungen über Reisekostenvergütung für Beamte des Bundes zu zahlen.

§ 32

Für die laufende Verwaltung des Kreisfeuerwehrverbandes kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, deren Führung dem Geschäftsführer obliegt.

§ 33

Der Geschäftsführer übt seine Tätigkeit nach den Anweisungen des Vorstandes unter Überwachung durch den Verbandsvorsitzenden aus.

Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen der Organe teil.

Vom Geschäftsführer des Kreisfeuerwehrverbandes werden die Sitzungen vorbereitet und die Niederschriften angefertigt.

Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen ist in den Niederschriften festzuhalten. Aus ihnen muss ersichtlich sein, wann und wo die Versammlungen bzw. Sitzungen stattgefunden haben, wer an ihnen teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt wurden, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten.

§ 34

Alle Bekanntmachungen und Mitteilungen des Verbandes werden in geeigneter Form veröffentlicht.

§ 35

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

XI. Auflösung

§ 36

Der Verband wird aufgelöst, wenn sich in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder für eine Auflösung entschieden haben.

§ 37

Im Falle einer Auflösung des Verbandes oder Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das vorhandene Vermögen an den Landkreis Wittenberg und ist für Brandschutzzwecke im Bereich des Landkreises Wittenberg zu verwenden.

XII. Schlussbestimmung

Diese Fassung der Satzung wurde von der Verbandsversammlung am 05.04.2008 in Kemberg beschlossen.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Fassung vom 04.03.1995 außer Kraft.

Lunatschek, Hbm
.....
Vorsitzender

Langrock, Hbm
.....
Geschäftsführer

Änderungen und Ergänzungen:

Finanzrichtlinie des Kreisfeuerwehrverbandes Wittenberg e.V.

Die für den Verwendungszweck notwendigen finanziellen Mittel sind in Form von Mitgliedsbeiträgen durch die Mitglieder gemäss Satzung § 5 Punkt 5.1. und 5.2. sowie freiwillige Zuwendungen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu erbringen.

§ 1

Die dem Kreisfeuerwehrverband Wittenberg e.V. (KFV) angehörenden Feuerwehren sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

Der Beitrag ist als Jahresbeitrag, bis 30.04. des laufenden Jahres auf das Konto des KFV zu überweisen.

Die Nachweisführung obliegt dem Kassenverwalter des KFV.

§ 2

Durch Beschluss der Verbandsversammlung des KFV wird die Höhe des Jahresbeitrages auf 4,50 € pro Person festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Juristische Personen im Sinne des § 5 Punkt 5.2. (4) der Satzung zahlen einen Mindestbeitrag von 100,00 € pro Jahr.

§ 3

Wirtschaftsunternehmen, Firmen und sonstige Einrichtungen können den Verband mit Spenden finanziell unterstützen.

§ 4

Durch den Vorstand ist jährlich über die Verwendung der dem KFV zur Verfügung stehenden Mittel Rechenschaft zu leisten.

§ 5

Entsprechend der Finanzrichtlinie des LFV Sachsen-Anhalt e.V. sind die Mitgliedsbeitragsanteile jährlich in der festgesetzten Höhe an diesen zu entrichten.

§ 6

Die Finanzrichtlinie ist Bestandteil der Satzung zu § 27 und tritt in der vorliegenden Fassung mit Wirkung vom 05.04.2008 in Kraft.

Lunatschek, Hbm

.....
Vorsitzender

Langrock, Hbm

.....
Geschäftsführer

Änderungen und Ergänzungen: